

SATZUNG

der

"DEUTSCHEN GARTENBAUWISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT e. V."

(Änderungsdatum: 02. November 2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen "Deutsche Gartenbauwissenschaftliche Gesellschaft e. V.". Er wird in dieser Satzung kurz „DGG“ genannt.
- (2) Die DGG hat ihren Sitz in der Alte Poststraße 17, 04571 Rötha. Sie wurde am 11.07.1961 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe der DGG

- (1) Die DGG ist eine Vereinigung mit dem Zweck, die gartenbauwissenschaftliche Forschung sowie die Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Lehre, der Beratung und der gartenbaulichen Praxis zu fördern.
- (2) Dazu gehört, dass die DGG die Gartenbauwissenschaft als Mitglied im DAF e. V. (Dachverband wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung e. V.) und in der ISHS (International Society for Horticultural Science = Internationale Gesellschaft für Gartenbauwissenschaft) vertritt. Die DGG schlägt hierfür jeweils ihre Vertreter*innen vor.
- (3) Es ist insbesondere die Aufgabe der DGG, wissenschaftliche Tagungen abzuhalten, Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, die Verbindung zu verwandten Fachgebieten und berufsständischen Verbänden zu pflegen, Einfluss auf die Entwicklung der gartenbauwissenschaftlichen Forschung und Lehre zu nehmen, Förder- und Forschungspreise auszuschreiben und zu verleihen sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die DGG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der gartenbaulichen Forschung und Anwendung der dabei gewonnenen Kenntnisse in der Lehre, der Beratung und in der gartenbaulichen Praxis. Dementsprechend sind allein wissenschaftliche Ziele Gegenstand ihrer Tätigkeit. Die DGG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DGG, z. B. Einnahmen, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der DGG. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der DGG.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die DGG ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle Personen werden, die auf dem Gebiet des Gartenbaues und verwandter Gebiete wissenschaftlich tätig sind, oder Personen und Organisationen, die wissenschaftlich interessiert sind, die wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben oder die wissenschaftliche Forschung fördern, ohne selbst forschend tätig zu sein, oder die die Anwendung von Forschungsergebnissen der Praxis und dem Nachwuchs vermitteln. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Änderungen der der DGG vorliegenden Kontaktinformationen sind der DGG unverzüglich bekannt zu geben. Dies betrifft insbesondere die Änderung der dienstlichen bzw. privaten Adresse und der E-Mail-Adresse und, bei Teilnahme am Lastschriftverfahren, der Bankverbindung. Kosten, die durch eine verzögerte Anzeige geänderter Kontaktinformationen resultieren, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und hat dieses zu tragen.

(3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte, ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Austritt; dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden,

(b) durch Tod,

(c) durch Ausschluss: Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz vorheriger Mitteilung von Seiten des Vorstandes gegen die der DGG gegenüber eingegangenen Verpflichtungen verstößt. Dies gilt auch für Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand sind. Ausgeschlossen werden können ebenso Mitglieder, wenn sie gegen die Interessen der DGG derart verstoßen, dass dadurch das Ansehen der DGG geschädigt werden kann. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Zugang dieser Mitteilung verliert der/die Ausgeschlossene alle Ansprüche an die DGG, während die entstandenen Verpflichtungen, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, einschließlich des laufenden Geschäftsjahres, fortbestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieses Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereinsordnung kann Regelungen für eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages unter bestimmten Voraussetzungen treffen.

(3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organisationsstruktur und Vereinsordnung

(1) Die DGG hat folgende Organisationsstruktur:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Präsidium,
- c) Vorstand,
- d) Sektionen und
- e) Geschäftsführung.

(2) Die DGG gibt sich eine Vereinsordnung. Diese präzisiert insbesondere die Aufgaben der Organe der DGG, definiert die Sektionen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ist für jedes Mitglied einsehbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den einzelnen Mitgliedern. Sie entscheidet über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Präsidium oder dem Vorstand übertragen wird.

(2) Die Mitgliederversammlung diskutiert und beschließt entsprechend der Tagesordnung, insbesondere über

- a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Präsidiums (§ 9),
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 10),
- c) Wahl der Sprechenden der Sektionen und der Schriftleitenden der DGG-Publikationsorgane,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Änderungen der Vereinsordnung,
- g) den Mitgliedsbeitrag für die Gesellschaft,
- h) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- i) die Genehmigung des Jahresabschlusses und
- j) die Auflösung der Gesellschaft.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder (natürliche Personen).

(3) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen ferner einberufen werden, wenn die/der Präsident*in oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt das Präsidium zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt das Präsidium den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(5) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung durch schriftliche Einladung seitens des Präsidiums an die einzelnen Mitglieder einberufen werden. Die schriftliche Einladung wird per E-Mail an die der DGG zuletzt genannte E-Mail-Adresse versendet. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Post an die zuletzt genannte Adresse informiert.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht ausdrücklich in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Für Abstimmungen sind geeignete technische oder organisatorische Lösungen einzusetzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsident*in.

(8) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Amtszeit für Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.

(9) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Präsident*in und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der/dem Präsident*in, der/dem 1. Vizepräsident*in und der/dem 2. Vizepräsident*in.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die Präsidiumsmitglieder vertreten die Gesellschaft nach innen und außen, laden zu den Sitzungen des Vorstandes ein, berufen Mitgliederversammlung ein und leiten diese.

(3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Eine direkte Wiederwahl im selben Amt ist nicht zulässig. Nach Ablauf einer Amtszeit wird in der Regel die/der 1. Vizepräsident*in für die Wahl zur/zum Präsident*in und die/der Präsident*in für die Wahl zur/zum 2. Vizepräsident*in vorgeschlagen.

(4) Dem Präsidium obliegen:

- a) die Bestellung einer Geschäftsführung,
- b) die Führung der laufenden Geschäfte,
- c) die Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens,
- d) die Aufstellung des Voranschlages und des Jahresabschlusses,
- e) die Erstattung des Geschäftsberichtes,

- f) die Erledigung der Aufgaben der Gesellschaft, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- g) Vertretung der Interessen der DGG bei der „International Society for Horticultural Science“ (ISHS) und dem DAF e. V. (Dachverband wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung e. V.).

(5) Diese Aufgaben können durch das Präsidium einer Geschäftsführung oder Mitgliedern des Vorstands übertragen werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Sprechenden der Sektionen, der Schriftleitenden der Publikationsorgane sowie der Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand gestaltet die Tagungen der DGG und berät und beschließt über Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der DGG, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Präsident*in den Ausschlag.

(5) Abstimmungen des Vorstandes können schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail getroffen werden oder per Telefonkonferenz/Videokonferenz erfolgen, über die Protokoll zu führen ist.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die von der/dem Präsident*in und der/dem von ihm bestimmten Schriftführer*in unterzeichnet werden.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Für die Führung der laufenden Geschäfte bestellt das Präsidium eine Geschäftsführung. Sie führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führen der Finanzbuchhaltung,
- b) Abwicklung von Finanztransaktionen über das Girokonto und
- c) Unterstützung des Präsidiums und des Vorstands bei der Durchführung der Aufgaben der DGG.

(2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Vergütung entscheidet das Präsidium.

§ 12 Sektionen

(1) Die DGG bildet Sektionen, die sich aus den Mitgliedern der DGG zusammensetzen und die die wissenschaftliche und technische Arbeit der DGG tragen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Sektion eine*n Sprechende*n für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Änderungen der Satzung und der Vereinsordnung

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung ist in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung zu begründen.

(2) Über Änderungen der Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Publikationsorgane

Die Gesellschaft gibt ein oder mehrere Publikationsorgane heraus.

§ 15 Auflösung der DGG

(1) Die Auflösung der DGG kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung in zwei getrennten Lesungen erfolgen. Zu Mitgliederversammlungen, in denen über die Auflösung der DGG abgestimmt werden soll, ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einzuladen. Eine Mitgliederversammlung zur Auflösung der DGG ist nur dann beschlussfähig, wenn sich mindestens dreiviertel aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung erklären.

(2) Bei Auflösung der DGG oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu den im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecken.

(3) Der Beschluss der Liquidationsversammlung über die Verwendung des Vermögens darf erst dann durchgeführt werden, wenn das Finanzamt seine Einwilligung erklärt hat.

§16 Haftung

Die DGG haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Veranstaltungen der DGG erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen der DGG abgedeckt sind.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02. November 2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.